

Übersicht über die im Haushaltsjahr 2016 geleisteten
über- / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
die noch der Zustimmung durch den Kreistag bedürfen

Produkt	Maß- nahme	Konto Ergebnis- haushalt	Konto Finanz- haushalt	Bezeichnung	Ergebnis-HH üpl. / apl. Aufwand	Finanz-HH üpl. / apl. Auszahlung	Grund
zahlungswirksame üpl. / apl. Aufwendungen							
3.6.3.04.020	0	4332000	7332000	Kosten für die Zu- und Rückführung von Minderjährigen (Inobhutnahme)	200.132,99	76.328,10	1
5.3.8.02.000	0	4291000	7291000	Kosten der Gefahrenabwehr im Bereich der unteren Wasserbehörde	14.482,66	18.440,50	2
					214.615,65	94.768,60	
zahlungsunwirksame üpl. / apl. Aufwendungen							
verschiedene		4051000		Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte und Arbeitnehmer	204.693,08		3
5.3.7.01.000	0	4611200		Zuführung an Gebührenausschlagsrücklage Abfallwirtschaft	536.759,83		4
					741.452,91		
Auszahlungen für Investitionen							
3.1.5.02.100	1085		7818000	Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen		33.759,91	5
						33.759,91	

Begründungen:

(1) Auf Grund der Flüchtlingskrise 2015/2016 kamen viele unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) in den Landkreis Wittmund. Da die umA ohne sorgeberechtigte Personen in den Landkreis Wittmund einreisten, wurden diese bei Ankunft in Obhut genommen. Solange sie den Status der Inobhutnahme innehatten, wurden die Kosten für die Unterbringung über das Produktkonto 3.6.3.04.020.4332000 abgewickelt. Im Jahr 2016 fanden 50 Inobhutnahmen statt; davon 31 umA. Diese erhebliche Fallzahlsteigerung resultiert aus der Flüchtlingskrise und führte in 2016 zu überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt von 200.132,99 EUR und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt von 76.328,10 EUR.

(2) Im Zuge der Gefahrenabwehr im Gewässerbereich wurden seitens der unteren Wasserbehörde nicht vorhersehbare Ersatzvornahmen durchgeführt. Die dadurch entstandenen Kosten führten bei dem obengenannten Produktkonto im Ergebnishaushalt zu einem überplanmäßigen Aufwand von 14.482,66 EUR und im Finanzhaushalt zu einer überplanmäßigen Auszahlung von 18.440,50 EUR. Die Kosten einer Ersatzvornahme sind von den Verursachern der Gefahr zu erstatten. Anzumerken ist, dass der überplanmäßige Aufwand unter der Unerheblichkeitsgrenze von 15.000,00 EUR liegt. Der Vollständigkeit halber wird der Betrag hier mit aufgenommen.

(3) Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger sind in die Zukunft gerichtete Verbindlichkeiten, die in der Bilanz des Landkreises auszuweisen sind. Es handelt sich um "deklaratorische" Werte. Die jährlichen Zugänge zu diesen Rückstellungen stellen Aufwand und die jährlichen Abgänge stellen Ertrag dar. Es fließt aber kein Geld; insofern handelt es sich um zahlungsunwirksame Vorgänge. Im Haushaltsjahr 2016 wurden für diese Zwecke insgesamt Erträge in Höhe von 443.800 EUR und Aufwendungen in Höhe von 961.200 EUR veranschlagt. Die Ansätze wurden seinerzeit auf Basis von Vorausberechnungen der Niedersächsischen Versorgungskasse geplant. Die endgültigen Beträge wurden im folgenden Haushaltsjahr von der Versorgungskasse berechnet und mitgeteilt. Die Berechnung erfolgt nach festgelegten mathematischen Methoden, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat. Enorme Veränderungen können sich allein schon dadurch ergeben, wenn ein Beamter der schon längere Zeit bei einem anderen Dienstherrn beschäftigt war, vom Landkreis Wittmund übernommen wird oder wenn ein Beamter stirbt. Gegenüber den veranschlagten Beträgen entstanden unter Berücksichtigung von unechten Deckungsmitteln (Mehrerträge) insgesamt Mehraufwendungen von 204.693,08 EUR. Für die Mehraufwendungen ist die Zustimmung des Kreistages erforderlich. Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 01.01.2017 geregelt, dass Überschreitungen von Haushaltsansätzen bei den Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen nicht mehr als

über-/außerplanmäßiger Aufwand zählt.

(4) Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind erwirtschaftete Überschüsse bei Einrichtungen (hier: Abfallwirtschaft), die aus Benutzungsgebühren finanziert werden, der sogenannten Gebührenausgleichsrücklage zuzuführen. Es handelt sich dabei faktisch um eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler. Die in der Rücklage eingestellten Beträge werden bei der Gebührenkalkulation für die jeweils folgende Kalkulationsperiode berücksichtigt und führen zu einer geringeren Steigerung oder ggfls. sogar zu einer Verringerung der Gebühren. Die Höhe der erwirtschafteten Überschüsse ist nicht vorhersehbar und ergibt sich in der Regel erst aufgrund einer Gebührennachkalkulation. Die für die Jahre 2012 bis 2016 durchgeführte Gebührennachkalkulation ergab für die Jahre 2012 und 2016 Fehlbeträge in Höhe von zusammen 652.059,83 EUR. Nach Abzug des veranschlagten Zuführungsbetrages (115.300,00 EUR) ergibt sich ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von 536.759,83 EUR. Es handelt sich hierbei um eine zahlungsunwirksame Mehrausgabe.

(5) Die investive Förderung von ambulanten Pflegeeinrichtungen ist Bestandteil der Pflegeentgelte, die von den betreffenden Einrichtungen in Rechnung gestellt werden. In 2016 reichten die veranschlagten Auszahlungsmittel nicht aus. Insgesamt wurden die veranschlagten Haushaltsmittel um 33.759,91 EUR überschritten. Die Mehrauszahlungen werden vollständig vom Land erstattet.